



Teilrevision

Gebührenreglement Schulhorte

Vom 7. Mai 2024 (Stand 1. Januar 2025)

Art. 1 Grundlagen und Zweck

¹ Die Stadt Kloten erhebt Gebühren in Schweizer Franken für Leistungen und die Benützung öffentlicher Einrichtungen und Sachen. Sie stützt sich dabei auf die Verordnung über die Gemeindegebühren der Stadt Kloten oder auf besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührenvorschriften.

² Im vorliegenden Gebührenreglement werden gestützt auf Art. 22 der Verordnung über die Gemeindegebühren der Stadt Kloten die Gebühren der schulergänzenden Betreuung (Schulhorte) und der Subventionstarif festgelegt.

³ Die Gebühren im allgemeinen Gebührenreglement können darüber hinaus subsidiär zur Anwendung kommen, wenn in den einzelnen Gebührenreglementen keine spezifischen Gebühren festgelegt wurden.

1 Schulergänzende Betreuung in Kloten

Art. 2 Grundsatz

¹ Der Stadtrat legt ein bedarfsgerechtes städtisches schulergänzendes Betreuungsangebot fest.

² Das Betreuungsangebot ist freiwillig und kostenpflichtig. Ein Anspruch auf einen bestimmten Betreuungsplatz oder eine Wegbegleitung von oder in einen bestimmten Kindergarten besteht nicht. Die Wegbegleitung im 1. Kindergartenjahr erfolgt gemäss Art. 4 Abs. 3.

³ Grundsätzlich werden alle Betreuungsangebote zum Vollkostentarif angeboten. Der Stadtrat fixiert Minimal- und Maximaltarife. Die Tarife können der Teuerung angepasst werden.

⁴ Erziehungsberechtigte können gemäss Art. 11 einen Antrag auf einen subventionierten Betreuungsplatz stellen.

⁵ Die Betreuungsqualität wird mit einem Betreuungsschlüssel von durchschnittlich 1:13 im Stellenplan der Stadt und in der Dienstplanung der einzelnen Schulhorte sichergestellt.

Art. 3 Übersicht Betreuungsangebote und Tarife

¹ Für Schülerinnen und Schüler der Schule Kloten ab Kindergartenstufe bis Ende Primarstufe stehen folgende Angebote von Montag bis Freitag zur Verfügung:

Modul	Zeit	Tarif maximal	Tarif minimal	Bemerkung
Modul 1 Morgen	07.00–08.15 Uhr	Fr. 8.00	Fr. 8.00	inkl. Frühstücksverpflegung, nicht subventioniert
Modul 2 Mittag	12.00–13.30 Uhr	Fr. 15.00	Fr. 15.00	inkl. Mittagsverpflegung, nicht subventioniert
Modul 2A Mittag (Lunch-Box)	12.00–13.30 Uhr	Fr. 10.00	Fr. 10.00	exkl. Mittagsverpflegung, nicht subventioniert
Modul 3 Nachmittags-/Abendbetreuung	13.30–18.30 Uhr	Fr. 50.00	Fr. 12.00	inkl. Zwischenverpflegung (Zvieri), subventioniert gemäss Art. 10–12
Modul 3A Nachmittagsbetreuung	13.30–15.30 Uhr	Fr. 26.00	Fr. 6.00	am Mittwoch nicht buchbar, subventioniert gemäss Art. 10–12
Modul 3B Abendbetreuung	15.30–18.30 Uhr	Fr. 28.00	Fr. 8.00	am Mittwoch nicht buchbar, inkl. Zwischenverpflegung (Zvieri), subventioniert gemäss Art. 10–12
Modul 4 Ferienhort / unterrichtsfreie Tage	07.30–18.30 Uhr	Fr. 111.00	Fr. 39.00	inkl. Mittags- und Zwischenverpflegung (Znüni/Zvieri), subventioniert gemäss Art. 10–12

² An Feiertagen, zwischen Weihnachten und Neujahr, während der zweiwöchigen Betriebsferien innerhalb der Schulferien und an 2 Tagen während der Weiterbildung des Hortpersonals wird keine Betreuung angeboten. Die Bereichsleitung legt pro Schuljahr jene Tage fest, an welchen der Betrieb geschlossen bleibt.

³ Die Module 1–3 werden während der 39 Schulwochen in allen den Primarschulen zugewiesenen Schulhorten angeboten (exkl. Schulferien und unterrichtsfreier Tage gemäss Abs. 4). Die unbefristete Betreuungsvereinbarung erfolgt gemäss Art. 5 Abs. 3.

⁴ Das Modul 4 wird während der Schulferienwochen (exkl. Betriebsschliessung gemäss Abs. 2), an schulfreien Tagen (Knabenschüssen, Sechseläuten, Freitag nach Auffahrt) sowie an Tagen mit Unterrichtseinstellung für schulinterne Weiterbildungen an mindestens einer Schuleinheit angeboten (exkl. Betriebsschliessung gemäss Abs. 2). Die befristete Betreuungsvereinbarung erfolgt gemäss Art. 6 Abs. 1.

⁵ Wenn es die betrieblichen Umstände zulassen, sind kurzfristige und befristete Anmeldungen für die einzelnen Module 1–3 in der Regelbetreuung und an unterrichtsfreien Tagen mit einem Zuschlag von Fr. 5.00 pro Tag in Absprache mit der verantwortlichen Fachperson im Schulhort oder der Leitung Schulhorte möglich. *

⁶ Wenn Erziehungsberechtigte ausserhalb der Schulhortöffnungszeiten arbeiten oder eine Weiterbildung besuchen, ist eine Betreuung in einer Tagesfamilie der Tagesfamilien Zürcher Unterland (TFZU) gemäss Gebührenreglement Frühförderung und Krippe Looren möglich.

Art. 4 Weitere Bestimmungen zu den Betreuungsangeboten

¹ In folgenden Fällen kann die Schulverwaltung für Anmeldungen eine Warteliste führen:

- a. Überschreitung der räumlichen Kapazität des Schulhorts an einem Wochentag.
- b. Überschreitung des gemäss Art. 2 Abs. 5 festgelegten Betreuungsschlüssels pro Schulhort und Woche.
- c. Bereitstellung von individuell und zusätzlich durch die Schulpflege angeordneten Betreuungsmassnahmen für Schülerinnen und Schüler mit Sonderschulzuweisung.
- d. Die Anmeldungen werden nach Eingangsdatum und den pro Schulhort und Tag verfügbaren Betreuungsangeboten berücksichtigt.

² Das Modul 1 wird nur bei mindestens 5 Anmeldungen pro Wochentag und Standort durchgeführt. Bei weniger Anmeldungen ist eine Lösung im Einzelfall zulässig.

³ Für die Morgenbetreuung (Modul 1) und die Mittagsbetreuung (Module 2/2A) wird für den 1. Kindergarten eine Wegbegleitung zur selbstständigen Bewältigung des Weges zwischen Kindergarten und Schulhort sichergestellt.

⁴ An einzelnen Schulen stehen während der Schulwochen am Nachmittag Freizeitkurse der Schule (einschliesslich Musikschule und Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur) und von privaten Drittanbietern zur Verfügung. Es besteht für die Schülerinnen und Schüler dieser Angebote kein Anspruch auf Kostenreduktion auf gebuchte Betreuungsangebote, Wegbegleitung oder ein Anrecht auf Betreuung im Schulhort bei Kursausfall.

⁵ Am Mittwochnachmittag kann nur das Modul 3 (Nachmittags-/Abendbetreuung) gebucht werden. Ein Besuch von Freizeitangeboten, auch von privaten Drittanbietern gemäss Abs. 4, ist während dieser Zeit betrieblich nicht möglich, da in der Regel Ausflüge durchgeführt werden.

⁶ Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler dem Schulunterricht aus Krankheitsgründen fern, so darf das Kind während dieser Zeit auch das Betreuungsangebot nicht in Anspruch nehmen.

⁷ Fällt ein Freizeitkurs oder der Schulunterricht aus, besteht kein Anrecht auf Betreuung im Schulhort. Eine Anfrage für eine kurzfristige und befristete Betreuung ist mit einem Zuschlag gemäss Art. 3 Abs. 5 möglich.

⁸ Schülerinnen und Schüler, die mit ihrem Verhalten den Betriebsbetrieb erheblich stören, können gemäss Ausschlussverfahren der Stadt Kloten durch die Leitung Schulhorte von der Betreuung ausgeschlossen werden. Die entsprechende Betreuungsvereinbarung erlischt ohne Kündigung per Ausschlussdatum.

⁹ Steht durch ungeplante Personalausfälle für den Folgetag in einem Schulhort nicht genügend ausgebildetes Betreuungspersonal zur Verfügung, kann die Leitung Schulhort am Vortag die Erziehungsberechtigten über die Betriebseinstellung des entsprechenden Schulhortes informieren.

Art. 5 Anmelde-, Änderungs- und Kündigungsfristen für unbefristete Betreuungsangebote

¹ Für die Betreuung ab Schuljahresbeginn gelten folgende Fristen für die Anmeldung und Änderung der Betreuungsvereinbarung für den Schuljahresstart der Module 1–3:

- a. Anmeldung für den 1. Kindergarten bis zum 31. März zwecks Berücksichtigung der Wegbegleitung in der Klassenzuteilung.
- b. Anmeldungen und Änderung für den 2. Kindergarten bis 6. Klasse bis 30. Juni.

² Für Betreuungsvereinbarungen können bis spätestens 30 Tage vor dem ersten Tag eines Kalendermonats Anmeldungen, Änderungen oder Kündigungen vorgenommen werden.

³ Die Betreuungsvereinbarungen für die Regelbetreuung (Module 1–3) während der 39 Schulwochen gelten als unbefristetes Vertragsverhältnis. Mit dem Übertritt in die Sekundarstufe oder dem Wegzug aus der Stadt Kloten erlischt die Betreuungsvereinbarung automatisch.

⁴ Wenn es die betrieblichen Umstände zulassen, kann die Leitung Schulhort unbefristete Erhöhungen des Betreuungsumfangs für die Regelbetreuung ausserhalb der geltenden Frist von 30 Tagen bewilligen.

⁵ Es ist nicht möglich, vertraglich gebuchte Tage mit kurzfristig zusätzlich benötigten Tagen abzutauschen. Stattdessen können bei Bedarf kurzfristig zusätzliche und befristete Betreuungsmodule mit einem Zuschlag gemäss Art. 3 Abs. 5 gebucht werden.

Art. 6 Anmeldefristen für befristete Betreuungsangebote

¹ Die Anmeldefrist für die Ferienbetreuung und unterrichtsfreie Tage (Modul 4) sind jeweils bis 3 Wochen vor Beginn des Ferienhortes oder des unterrichtsfreien Tages buchbar. Spätere Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden. Nach Ablauf der Anmeldefrist sind keine Mutationen und Kündigungen möglich.

² Wenn es die betrieblichen Umstände während der Regelbetreuung und während unterrichtsfreier Tage zulassen, können die Leitung Schulhort oder hortleitende Fachpersonen kurzfristig Anmeldungen für die Module 1–3 gemäss Art. 3 Abs. 5 als befristete Betreuungsvereinbarung bewilligen.

Art. 7 Korrespondenz zwischen Erziehungsberechtigten, Schule, Hort und Schulverwaltung

¹ Anmeldung, Änderung und Kündigung der Betreuungsvereinbarung erfolgen grundsätzlich ohne Unterschrift der Erziehungsberechtigten und über die digitalen Kanäle der Stadt Kloten.

² Mit der Anmeldung oder der Änderung einer Betreuungsvereinbarung stimmen die Erziehungsberechtigten dem Gebührenreglement zu. Dies ist Voraussetzung für eine Betreuungsvereinbarung zwischen der Stadt Kloten und den Erziehungsberechtigten.

³ Um die Aufsichtspflicht der Schulhorte sicherzustellen, sind Absenzen eines Kindes über die digitalen Kanäle der Stadt Kloten oder per Telefon den Mitarbeitenden des Schulhortes zu melden.

⁴ Beim Eintritt in einen Schulhort erfasst die Schulverwaltung Stammdaten zu den Schülerinnen und Schülern.

⁵ Die Erziehungsberechtigten können weitere Kontaktangaben von Erziehungsberechtigten und zusätzliche Informationen zur Schülerin oder zum Schüler erfassen. Dabei ist Abs. 6 zu beachten. Die gemachten Angaben stehen dem Betreuungs- und Schulpersonal bis zum Widerruf oder bis zur Anpassung durch die Erziehungsberechtigten zur Verfügung.

⁶ Informationen, die bei Unkenntnis zu einer akuten Gefährdung von Leib und Leben führen könnten (bspw. bei Lebensmittelunverträglichkeiten), sind der Leitung Schulhorte Kloten und dem jeweiligen Hortpersonal ausdrücklich und frühzeitig schriftlich mitzuteilen.

Art. 8 Verrechnung des Betreuungsaufwandes

¹ Die Betreuungsleistung wird gemäss den effektiv angemeldeten Tagen monatlich in Rechnung gestellt.

² Es erfolgt keine Reduktion des Betreuungsentgeltes infolge Krankheit oder anderer privater Abwesenheiten bis 14 Tage.

³ Dauern krankheitsbedingte Abwesenheiten länger als 14 Kalendertage, kann der Rechnungsbetrag rückwirkend reduziert werden, wenn die Erziehungsberechtigten dies der Schulverwaltung melden und eine ärztliche Bescheinigung vorlegen.

⁴ Bei schulbedingten Abwesenheiten (Schulreisen, Projektwochen oder Klassenlager), bei Dispensation vom Schulunterricht oder beim Bezug von Joker-Tagen wird die Betreuung nicht in Rechnung gestellt, sofern die Erziehungsberechtigten diese 3 Tage im Voraus den Fachpersonen im Schulhort melden.

⁵ Bei einer Betriebseinstellung gemäss Art. 4 Abs. 9 erfolgt eine Reduktion der Betreuungsgebühr für die entsprechende Dauer.

⁶ Wird die Rechnung nicht innert 30 Tagen bezahlt, folgt die 1. Mahnung und nach weiteren 30 Tagen die 2. Mahnung. Nach nochmals 30 Tagen erfolgt die Zahlungsaufforderung mit Androhung des Ausschlusses aus der Betreuung.

⁷ Für die zweite und jede weitere schriftliche Mahnung wird nach Ablauf der Zahlungsfrist eine Mahngebühr von Fr. 20.00 erhoben.

⁸ Mit der Einleitung der Betreuung wird der Betreuungsplatz innert 30 Tagen auf Ende des Folgemonats gekündigt.

⁹ Eine erneute Anmeldung für die Betreuung ist erst nach Bezahlung der geschuldeten Beiträge der Erziehungsberechtigten oder einer Bestätigung der Kostenübernahme durch eine Drittpartei möglich.

¹⁰ Jeweils bis Ende März bescheinigt die Schulverwaltung die im vergangenen Kalenderjahr bezahlten Beiträge der Erziehungsberechtigten für Schülerinnen und Schüler, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Art. 9 Kostenübernahme durch Dritte

¹ Betreuungsverhältnisse, die aufgrund einer gesetzlichen Kinderschutzmassnahme durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) bestehen, werden zum Vollkostentarif der Sozialabteilung verrechnet. Die Aufnahme erfolgt ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Kostengutsprache vorliegt und ein Platz gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. a–d vorhanden ist.

² Betreuungsverhältnisse aufgrund der Empfehlung eines Arztes oder der Kinder- und Jugendhilfzentren (kjj), für die eine Kostengutsprache durch den Sozialdienst besteht, werden zum einkommensabhängigen Tarif berechnet (mit Subventionsanspruch) und dem Sozialdienst in Rechnung gestellt. Die Aufnahme erfolgt, sobald ein Platz gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. a–d vorhanden ist.

2 Subventionen für die schulergänzende Betreuung in Kloten

Art. 10 Grundsatz

¹ Die Subventionen sind ausschliesslich für das schulergänzende Betreuungsangebot der städtischen Schulhorte bestimmt.

² Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem massgeblichen Gesamteinkommen der Familie/Lebensgemeinschaft, in der das Kind lebt.

³ Alle Betreuungsleistungen werden zum Vollkostentarif angeboten. Sofern folgende Bedingungen erfüllt sind, können die Erziehungsberechtigten ein Subventionsgesuch stellen:

- a. Wohnsitz in Kloten
- b. Gesamteinkommen unter Fr. 100'000.00

⁴ Der Stadtrat überprüft die Subventionsbedingungen und die damit verbundenen Tarife regelmässig und passt sie bei Bedarf der Teuerung oder den gestiegenen Kosten an.

Art. 11 Subventionsberechtigte Betreuungsplätze für Kinder ab 4 Jahren

¹ Subventionsberechtigte Betreuungsplätze für Kinder ab 4 Jahren:

- a. Schulhorte ab Kindergartenentritt: Nachmittagsbetreuung und Ferienhort
- b. Tagesfamilien der TFZU gemäss Gebührenreglement Frühförderung und Krippe Looren, wenn Erziehungsberechtigte ausserhalb der Schulhortöffnungszeiten arbeiten oder eine Weiterbildung besuchen.

Art. 12 Berechnungsgrundlage Subventionen / massgebliches Einkommen

¹ Berechnungsgrundlage Subventionen / massgebliches Einkommen:

Berechnung	Betrag
JAHRESNETTOEINKOMMEN Erziehungsberechtigte/r 1 und 2 (Lohnausweis)	
+5 % des steuerbaren Vermögens bis Fr. 100'000.00	
+10 % des steuerbaren Vermögens bis Fr. 300'000.00	
+15 % des steuerbaren Vermögens ab Fr. 300'001.00	
+ Zuschlag Wohn-/Konkubinatspartner/in (sofern zutreffend)	Fr. 18'000.00
+ Alimente (sofern zutreffend)	
= GESAMTEINKOMMEN Erziehungsberechtigte/r 1 und 2	
- Haushaltsabzug 2 Erziehungsberechtigte	Fr. 15'000.00
- Haushaltsabzug 1 Erziehungsberechtigte/r	Fr. 10'000.00
- Kinderabzug pro Kind (in Hort, Krippe oder Tagesfamilie)	Fr. 5'000.00
= MASSGEBLICHES EINKOMMEN	

² Die Berechnung des massgeblichen Einkommens erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten durch die Schulverwaltung.

³ Die Erziehungsberechtigten sind verantwortlich, die vollständigen Unterlagen mindestens 1 Monat vor dem ersten subventionierten Betreuungstag einzureichen. Unvollständige Unterlagen werden nicht bearbeitet. Bei zu spät eingereichten Unterlagen verschiebt sich der Beginn der Subventionen um einen Monat. Es werden keine Subventionen rückwirkend gewährt.

⁴ Erziehungsberechtigten mit subventionierten Betreuungstarifen sind verpflichtet, Änderungen des massgeblichen Einkommens innerhalb von 14 Tagen der Schulverwaltung zu melden.

⁵ Eine Meldepflicht oder ein Anspruch auf eine Neueinschätzung besteht, wenn sich das massgebliche Einkommen um Fr. 10'000.00 verändert.

⁶ Die Schulverwaltung ist ermächtigt, für die Überprüfung des massgeblichen Einkommens die relevanten Unterlagen bei den Erziehungsberechtigten einzufordern.

⁷ Durch Erziehungsberechtigte unberechtigt bezogene Subventionen sind rückerstattungspflichtig.

⁸ Für subventionierte Betreuungstarife besteht folgende Tarifstruktur:

Tarifstufe	Massgebliches Gesamteinkommen	Modul 3A 13:30–15:30	Modul 3B 15:30–18:30	Modul 3 13:30–18:30	Modul 4 07:30–18:30
1	Fr. 0.00–Fr. 34'999.00	Fr. 6.00	Fr. 8.00	Fr. 12.00	Fr. 39.00
2	Fr. 35'000.00–Fr. 39'999.00	Fr. 6.00	Fr. 8.00	Fr. 12.00	Fr. 43.00 *
3	Fr. 40'000.00–Fr. 44'999.00	Fr. 6.00	Fr. 8.00	Fr. 12.00	Fr. 47.00
4	Fr. 45'000.00–Fr. 49'999.00	Fr. 8.00	Fr. 10.00	Fr. 16.00	Fr. 51.00
5	Fr. 50'000.00–Fr. 54'999.00	Fr. 8.00	Fr. 10.00	Fr. 16.00	Fr. 51.00
6	Fr. 55'000.00–Fr. 59'999.00	Fr. 10.00	Fr. 12.00	Fr. 20.00	Fr. 59.00
7	Fr. 60'000.00–Fr. 64'999.00	Fr. 10.00	Fr. 12.00	Fr. 20.00	Fr. 63.00
8	Fr. 65'000.00–Fr. 69'999.00	Fr. 12.00	Fr. 14.00	Fr. 23.00	Fr. 67.00
9	Fr. 70'000.00–Fr. 74'999.00	Fr. 14.00	Fr. 16.00	Fr. 27.00	Fr. 73.00
10	Fr. 75'000.00–Fr. 79'999.00	Fr. 16.00	Fr. 18.00	Fr. 31.00	Fr. 79.00
11	Fr. 80'000.00–Fr. 84'999.00	Fr. 18.00	Fr. 20.00	Fr. 35.00	Fr. 85.00
12	Fr. 85'000.00–Fr. 89'999.00	Fr. 20.00	Fr. 22.00	Fr. 38.00	Fr. 91.00
13	Fr. 90'000.00–Fr. 94'999.00	Fr. 22.00	Fr. 24.00	Fr. 42.00	Fr. 97.00
14	Fr. 95'000.00–Fr. 99'999.00	Fr. 24.00	Fr. 26.00	Fr. 46.00	Fr. 103.00
15	ab Fr. 100'000.00	Fr. 26.00	Fr. 28.00	Fr. 50.00	Fr. 111.00

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
07.05.2024	01.08.2024	Erlass	Erstfassung	9486
03.12.2024	01.01.2025	Art. 3 Abs. 5	geändert	9486-2
03.12.2024	01.01.2025	Art. 12 Abs. 8, Tabelle, "2" / "Modul 4 07:30–18:30"	geändert	9486-2

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	07.05.2024	01.08.2024	Erstfassung	9486
Art. 3 Abs. 5	03.12.2024	01.01.2025	geändert	9486-2
Art. 12 Abs. 8, Tabelle, "2" / "Modul 4 07:30–18:30"	03.12.2024	01.01.2025	geändert	9486-2